

**Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren  
öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Sallgast vom 18.11.2021**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) In der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Sallgast erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gemeinde Sallgast wird vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen- Niederlausitz.
- (3) Die Reinigungs- und Benutzungsgebührenpflicht nach dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer „Reinigungs-kategorie“ mit dem darin festgelegten Reinigungsumfang ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren bildet die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.

- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den Fahrbahnen beträgt jährlich **1,4800 € / BM.**

*Beispiel:*  $1200 \text{ m}^2$  (Grundstücksfläche)  
 $\sqrt{1200} \approx 35$  (BM)  $\times 1,4800 \text{ €} = 51,8 \text{ €}$  (Benutzungsgebühr)

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgeblich für den Wechsel ist der Tag der Eintragung der Auflassung in Abteilung des Grundbuchs. Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die Gebührenerhebung beeinflussen, wie z. B. Namensänderungen und Umfirmierungen, können nur Berücksichtigung finden, insoweit diese im Grundbuch vollzogen sind.

#### **§ 4**

##### **Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Werden Straßenreinigung und/oder Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung und/oder Winterdienst folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird durch Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheid festgesetzt.
- (4) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheides fällig.
- (5) Geht der Straßenreinigungs- und Winterdienstbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Straßenreinigung und/bzw. der Winterdienst auf der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (7) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (8) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (9) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (10) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Straßenreinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (11) Bei einem erheblichen Ausbleiben bzw. bei erheblichen Mängeln der Straßenreinigung im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 5**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücks-bezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zulässig.

## **§6**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Gemeinde Sallgast jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Änderungen beim Gebührenschuldner oder beim Grundstück, die die Gebührenerhebung beeinflussen, wie Adressänderungen und Grundstücksteilungen, sind der Gemeinde Sallgast unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.
- (4) Wechsel in der Bevollmächtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG i. V. m. § 80 AO für Zeiträume ab dem 01.01 des Folgejahres sind der Gemeinde Sallgast spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 2 der Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast vom 18.09.2013, zuletzt geändert am 09.09.2015, außer Kraft.

Massen, den 18.11.2021



Marten Frontzek

Amtsdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Sallgast vom 18. November 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen- Niederlausitz, 19.11.2021



**Marten Frontzek**  
Amtdirektor